

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit §§ 62 und 63 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) sowie der §§ 13 und 14 der Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2016 mit Beschluss-Nr.: GR/046/16 die

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad und den Ersatz von Verdienstaufschlägen von Angehörigen der FFW die beruflich selbständig sind Feuerwehr - Entschädigungssatzung

beschlossen.

§ 1 Funktionsträger und Aufgaben

- (1) Als Empfänger von Entschädigungen von Funktionsträgern entsprechend dieser Satzung sind in Anwendung von § 13 SächsFwVO folgende Funktionsträger festgelegt:
 1. der Gemeindeführer
 2. der Stellvertreter des Gemeindeführers
 3. die Ortswehrleiter
 4. die Stellvertreter der Ortswehrleiter
 5. der Jugendfeuerwehrwart
 6. der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes
 7. die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren
 8. der Leiter des Musiktreibenden Zuges
- (2) Die Funktionsträger nach Abs. 1 sind verpflichtet, über das für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst zu leisten.
- (3) Die Aufgaben des Gemeindeführers, seines Stellvertreters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter ergeben sich aus der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad und dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.
- (4) Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartes, der Gerätewarte und spezielle Aufgaben der Stellvertreter der Wehrleiter werden durch Dienstweisung des Gemeindeführers festgelegt.
Der Gemeindeführer trifft die Festlegungen in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

§ 2 Entschädigung von Funktionsträgern

- (1) Auf Grundlage des § 13 SächsFwVO werden die Entschädigungen für die einzelnen Funktionsträger auf folgende Monatsbeträge festgesetzt.

1. Gemeindeführer	100,00 €	zzgl. 1,00 € je Ortsfeuerwehr
2. der Stellvertreter des Gemeindeführers	55,00 €	
3. die Ortswehrleiter	45,00 €	
4. die Stellvertreter der Ortswehrleiter	25,00 €	
5. der Jugendfeuerwehrwart	35,00 €	
6. der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	20,00 €	
7. die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren	25,00 €	zzgl. 5,00 € je Einsatzfahrzeug
8. der Leiter des Musiktreibenden Zuges	25,00 €	

- (2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung je Kalendertag 1/30 der monatlichen Entschädigung des Gemeinde- oder Ortswehrleiters. Dabei ist die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters anzurechnen.
- (3) Übernimmt ein Kamerad regelmäßig oder längerfristig die Erfüllung der Aufgaben eines Funktionsträgers, dessen Entschädigung wegen festgestellter Inaktivität entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gekürzt wurde, erhält er für die Zeit der Aufgabenerfüllung anteilig die monatliche Entschädigung des Funktionsträgers.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt auf Basis einer durch den Gemeindeführer zu erstellenden Abrechnung monatlich jeweils am Ende des abgelaufenen Kalendermonats unbar auf die Konten der jeweiligen Funktionsträger.
- (5) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen der Funktionsträger abgegolten.

§ 3 Kürzung der Entschädigung

- (1) Bei nachgewiesener Inaktivität eines Funktionsträgers kann der Bürgermeister eine Kürzung oder vollständige Streichung der festgelegten Beträge für einen bestimmten Zeitraum anordnen.
- (2) Vor der Festlegung einer Kürzung oder Streichung ist der Betroffene im zuständigen Feuerwehrausschuss zu hören. Der Feuerwehrausschuss gibt dem Bürgermeister eine Empfehlung über die vorgesehene Kürzung oder Streichung der Entschädigung.
- (3) Ist ein Funktionsträger auf Grundlage der entsprechenden Wahlen und Bestellungen Inhaber mehrerer Funktionen, für die eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung festgesetzt ist, besteht nur für die ranghöchste Funktion Anspruch auf 100% der Entschädigung. Für jede weitere Funktion eines Funktionsträgers im Sinne dieser Satzung wird die Entschädigung auf 50% des Betrages nach § 2 gekürzt.

§ 4 Wegfall der Entschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Entschädigung entfällt
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet, oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 Ersatz von Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad, die beruflich selbständig sind, können auf Antrag Ersatz des Lohnes in Folge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag verlangen.
- (2) Der Erstattungsbetrag beträgt gemäß §14 SächsFwVO pro Stunde höchstens 24 EUR. Für jeden Tag des Verdienstaufschlages werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (3) Die Höhe des Verdienstaufschlages ist durch Vorlage prüfbarer Belege glaubhaft zu machen.

§ 6 Entschädigung für Ausbildung und Einsatz

- (1) Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 2,00 € pro geleistetem Ausbildungsdienst. Voraussetzung ist die Teilnahme an mindestens einem Drittel der jährlich durchgeführten Ausbildungsdienste.

- (2) Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 3,00 € pro geleistetem Einsatz.
- (3) Die Zahlung erfolgt jährlich, nach Vorlage der durch den jeweiligen Ortswehrleiter bestätigten Nachweisliste, bargeldlos auf das Konto des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Damit sind die Auslagen abgegolten.
- (4) Ausbildungen (Proben) und Einsätze (Auftritte) des Musik treibenden Zuges gelten nicht als Ausbildungsdienst und Einsatzdienst im Sinne von Abs.1 und 2.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wiesa und den Ersatz von Verdienstausfällen von Angehörigen der FFw, die beruflich selbständig sind, Feuerwehr – Entschädigungssatzung, der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad vom 01.07.2013 (Beschlussfassung vom 18.06.2013, Beschluss-Nr.: GR/057/13) außer Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, den 25.05.2016

gez. Berit Schiefer
Bürgermeisterin